

VEREINSSATZUNG

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Laußnitz e.V. und hat seinen Sitz in Laußnitz.
- (2) Der Verein wurde ursprünglich am 01.10.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kamenz unter der Nr. 103 eingetragen und wird seit dem 01.11.2010 unter der Registernummer 8103 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden geführt.
- (3) Er ist aus der SG Traktor Laußnitz entstanden, welcher im Jahr 1945 gegründet wurde. Die Vereinsfarben sind Blau/Gelb.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins
 - c) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen mit Sitz in Leipzig sowie des Kreissportbundes in Bautzen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regelt.
- (3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für das laufende Jahr bezahlt (Beginn ab 1. des Folgemonats).

- (3) Fördernde Mitglieder verzichten auf die sportliche Betätigung im Verein, zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag und haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben und können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bekanntgabe der Ehrenmitgliedschaft erfolgt zur Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Aufnahmeantrag schriftlich zustimmen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann der Vorstand nach § 26 BGB. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich (elektronische Zusendung ist zulässig) mit.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt worden ist.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) ab 16 Jahre das Stimmrecht auszuüben (Ausnahme Wahl des Jugendleiters).
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, nach Maßgabe der im Einzelfall zutreffenden Regelung.
- e) vom Verein einen Versicherungsschutz bei Sportunfall zu verlangen. Es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

§ 8 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können Ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Diese kann jedoch bei der Wahl des Jugendvertreters ausgeübt werden.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und die Satzungen der im § 3 erwähnten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- d) zur Erhaltung der Sportanlagen anfallende Arbeiten, die dem Verein obliegen, in Gemeinschaft auszuüben. Die Mitgliederversammlung kann für die laufende Wahlperiode Pflichtstunden beschließen, für die ersatzweise auch ein feststehendes Stundengeld gezahlt werden kann. In besonders zu begründenden Fällen steht dieses Recht auch dem Vorstand zu.

- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen, und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- f) dem Verein Änderungen der persönlichen Daten mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Angaben gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
 - c) durch Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

§ 11 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch seine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von 1 Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- (2) Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung selbst verantwortlich.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (3) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Kostenerstattung durch den Verein findet grundsätzlich nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

III. Beitragswesen

§ 13 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vereinsvorstand in einer Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

- (4) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (5) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

IV. Übersicht über die Vereinsorgane

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Einzelheiten z. B. zur Aufwandsentschädigung regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder

Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 18 Mitgliederversammlung und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 4 Jahre statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Anschlag im Vereinskasten der Gemeindeverwaltung Laußnitz, Schulstraße 10 (Durchgang) in 01936 Laußnitz unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung mit Begründung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gemäß § 18 (3) bekannt gegeben.
- (6) Gehen keine Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand ein, wird die vorläufige automatisch zur endgültigen Tagesordnung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend § 18.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 20 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 22 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) den Abteilungsleitern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (a - e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (7) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen.
- (8) Die Abteilungsleiter haben innerhalb der Vorstandssitzungen ein uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
- (3) Der Vorstand beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12. Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung nach den Ziffern a - c ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 24 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Gesamtaufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe. Sie unterzeichnen die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden vereinsintern im Verhinderungsfall in allen unter 1. bezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Sämtliche Arbeiten sind unter dem Gesichtspunkt des steuerrechtlichen Erhalts der Gemeinnützigkeit durchzuführen. Er vertritt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter den Verein gegenüber den Finanzbehörden.
- (4) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der entsprechenden Gruppe gerecht werden.

§ 25 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden (Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 1 mal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Darüber wird bei der Mitgliederversammlung berichtet. Die Jahresabschlussberichte sind von einem der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

V. Vereinsleben

§ 26 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 27 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 28 Satzungsänderungen und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 29 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Beitrags- und Finanzordnung
 - c) Datenschutzordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Mitteilungen erfolgen im Vereinskasten der Gemeindeverwaltung Laußnitz, Schulstraße 10 (Durchgang) in 01936 Laußnitz.

VI. Datenschutz

§ 30 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist in der ersten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollte eine weitere Mitgliederversammlung erforderlich sein, genügt dort die einfache Mehrheit.

- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 32 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen bzw. Aufheben des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laußnitz zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 33 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Laußnitz, 02.11.2018